

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

#### **A Problem**

Die Verfassungsschutzbehörde informiert nach der aktuellen Fassung des § 5 Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG M-V) die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Die Behörde kann dazu insbesondere Verfassungsschutzberichte veröffentlichen und Prävention im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit leisten. Den staatlichen Stellen soll ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen. Im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung werden Personenzusammenschlüsse wie z. B. Vereine oder Parteien bezeichnet, von denen nach Auffassung der Verfassungsschutzbehörde eine solche Gefahr ausgeht. Eine solche Erwähnung führt zu einer Stigmatisierung in der Öffentlichkeit. Die Bereitschaft vieler Bürger, die so markierten Positionen durch Verbreitung, Mitgliedschaft, Spende, Stimmabgabe oder anderweitig zu unterstützen, wird gehemmt. Diese Sanktionswirkung tritt sofort ein. Gegen die Erwähnung kann zwar rechtlich vorgegangen werden, allerdings erfordert dies erheblichen Zeit- und Ressourceneinsatz. Die Kombination aus sofortiger Sanktionswirkung und kostspieliger, langwieriger Abwehr macht die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht zu einem attraktiven Instrument der Verzerrung des politischen Wettbewerbs zulasten der parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition. Es besteht in erheblichem Maße Missbrauchsgefahr.

#### **B Lösung**

Die Verfassungsschutzbehörde wird gesetzlich auf die Information der zuständigen staatlichen Stellen beschränkt. Eine Information der Öffentlichkeit findet nicht statt.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 11. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 261), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde informiert die zuständigen staatlichen Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Den staatlichen Stellen soll ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren nach Satz 1 zu treffen.“

2. § 22 wird gestrichen.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:****A Allgemeines**

Die Verfassungsschutzbehörde informiert nach der aktuellen Fassung des § 5 Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung werden Personenzusammenschlüsse wie z. B. Vereine oder Parteien bezeichnet, von denen nach Auffassung der Verfassungsschutzbehörde eine solche Gefahr ausgeht. Eine solche Erwähnung führt für die Erwähnten zu einer Stigmatisierung in der Öffentlichkeit. Diese Sanktionswirkung tritt sofort ein. Gegen die Erwähnung kann zwar rechtlich vorgegangen werden, allerdings erfordert dies erheblichen Zeit- und Ressourceneinsatz. Die Kombination aus sofortiger Sanktionswirkung und kostspieliger, langwieriger Abwehr macht die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht zu einem attraktiven Instrument der Verzerrung des politischen Wettbewerbs zulasten der parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition. Es besteht in erheblichem Maße Missbrauchsgefahr.

**B Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1****Zu § 5**

Durch die Neufassung entfällt die Information der Öffentlichkeit.

**Zu § 22**

Mit dem Wegfall der Information der Öffentlichkeit ist diese Regelung nicht mehr erforderlich.

**Zu Artikel 2**

Dieses Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.